



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gewalt gegen Frauen bekämpfen I: Landesaktionsplan samt Präventionsoffensive aufsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, das Gewaltschutzkonzept zu überarbeiten und mit einem ressortübergreifenden Landesaktionsplan zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu ersetzen, womit die verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt explizit benannt und differenziert bekämpft werden. Damit sollen die betroffenen Gruppen ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechend mit differenzierten und niedrigschwelligen Unterstützungsmaßnahmen bedient werden.

Im Konkreten werden damit folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Im Rahmen der Erarbeitung des Landesaktionsplans sind überprüfbare Umsetzungsziele der einzelnen Maßnahmen festzulegen. Dabei sind klar geregelte Verantwortlichkeiten und die Bereitstellung von notwendigen finanziellen Mitteln festzulegen. Indikatoren werden festgelegt, anhand denen die Umsetzung in der Fläche begleitet wird sowie der Landesaktionsplan evaluiert und weiterentwickelt werden kann, um auch frühzeitig Handlungsbedarfe aufzuzeigen und punktgenau vorzugehen.
- Der Landesaktionsplan muss ressortübergreifend Maßnahmen vorgeben sowie ministeriumsübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung anregen. Dabei sollen die Rechte der Betroffenen und die wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt werden.
- Der Landesaktionsplan enthält eine ressortübergreifende Gewaltpräventionsoffensive. Präventionsmaßnahmen sollen diskriminierungsfrei gestaltet sein.
- Ein inklusiver, intersektionaler, Rassismus-bewusster Ansatz sowie ein Bewusstsein von Mehrfachdiskriminierungen müssen in die Erarbeitung des Landesaktionsplans einfließen.
- Maßnahmen werden zielgruppenspezifisch definiert und die Zielgruppen werden explizit benannt (z. B. Frauen mit Behinderung, pflegebedürftige Frauen, Frauen mit Suchterkrankung, Frauen mit psychischer Erkrankung, Frauen mit älteren (männlichen) Kindern, geflüchtete Frauen)
- Regelmäßige Zwischenberichte über Fortschritte in der Umsetzung des Landesaktionsplans sind dem Landtag zu erstatten. Der Landesaktionsplan ist entsprechend der hier gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls anzupassen.
- Weiter sollen, um für die Bedürfnisse und Rechte der von Gewalt Betroffenen zu sensibilisieren, präventive Maßnahmen für Berufsgruppen, die mit Betroffenen und

Täterinnen bzw. Tätern zu tun haben, erarbeitet werden. Dazu gehört die Vermittlung von geschlechtsspezifischen Aspekten von Gewalt in verpflichtenden Schulungen während der Ausbildung sowie in Form von verpflichtenden Fort- und Weiterbildungen für Polizistinnen und Polizisten sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richtern, Sozial- und Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Ärztinnen und Ärzten. Hierzu werden Handlungsleitfäden ausgearbeitet, um opfersensible Vorgehensweisen sicherzustellen.

- Es wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese soll einen strukturierten, regelmäßigen Austausch zwischen der Landesebene und der kommunalen Ebene für folgende Aufgabenfelder koordinieren: über Fortschritte und Entwicklungsstände berichten in der Umsetzung des Landesaktionsplans sowie die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention und die sich daraus ergebenden Maßnahmen- und Handlungsaufträge für den Freistaat und die Kommunen gemeinsam aktiv voranzutreiben.
- Die Staatsregierung soll gesonderte geschlechtsspezifische Gewaltschutzkonzepte in öffentlichen Einrichtungen wie Behörden, ordnungsrechtlicher Unterbringung, in Hilfeangeboten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe, sowie gesundheitlichen und sozialen Diensten in öffentlicher Trägerschaft entwickeln und auf deren verbindliche Umsetzung achten. Hierfür wird die Staatsregierung entsprechende Richtlinien und Leitfäden entwickeln und bereitstellen.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer, auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist im Rahmen der Coronapandemie gestiegen, dies zeigen inzwischen zahlreiche Untersuchungen, Studien und Statistiken. Die offiziellen Zahlen des Bundeskriminalamtes sowie des Landeskriminalamtes zeigen in den vergangenen Jahren geringfügige Anstiege und sogar rückläufige Zahlen – diese müssen im Kontext eines erheblichen Dunkelfelds eingeordnet werden. Gewalttaten gegen Frauen sind keine Bagatelldelikte oder persönliche, private Ereignisse – geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Ausdruck der patriarchalischen Machtstrukturen unserer Gesellschaft. Der Staat ist nicht nur nach der Istanbul-Konvention verpflichtet, gegen diese systematisch sexistische Diskriminierung Maßnahmen zu ergreifen und auf die Beseitigung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken, sondern vor allem nach dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 in unserem Grundgesetz.

Im Rahmen der parlamentarischen Anhörung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 31. März 2022 wurde die Forderung nach einem Landesaktionsplan von den Expertinnen und Experten mehrfach erhoben. Der Drei-Stufen-Plan der Staatsregierung wurde von den Sachverständigen kritisiert, weil es keinen Aufbau der Schutz-Infrastruktur vor Ort bzw. in der Fläche von Bayern vorantreibt. Landkreise sind sehr unterschiedlich ausgestattet und es gibt an vielen Orten keine ausreichenden, aber dringend notwendigen, Frauenhausplätze und Beratungsstellen. Vor allem im ländlichen Bereich müssen einzelne Beratungsstellen vielfältige und diverse Aufgabenbereiche übernehmen, die in den Städten auf viele verschiedene, spezialisierte Stellen verteilt sind. Ein fehlendes Gesamtkonzept für Gewaltschutz wurde bemängelt, das über die verschiedenen Ressorts der Staatsregierung hinweggeht und vor allem die Prävention in den Blick nimmt. Im Haushaltsplan sind 1,2 Mio. Euro für Gewaltprävention vorgesehen – dies reicht bei Weitem nicht aus, effektive Präventionsarbeit in der Fläche umsetzen zu können. In einer Schriftlichen Anfrage von MdL Eva Lettenbauer („Frauenhäuser und Gewaltschutz in Bayern“) wurde nach den aktuellen Präventionsmaßnahmen gefragt, worauf die Staatsregierung neben wenigen Einzelmaßnahmen auf eine Wanderausstellung hingewiesen hat. Anstatt ein dringend notwendiges, eingebettetes, landesweites Präventionskonzept vorzulegen, wird dieses Thema stiefmütterlich und oberflächlich behandelt.

In einem Bericht der Staatsregierung (als Ergebnis eines Beschlusses „Konzept „Bayern gegen Gewalt“ zielgruppenspezifisch und bedarfsgerecht weiterentwickeln“ (Drucksache 18/19997)) wird „erfreulich“ darauf hingewiesen, dass die jährliche Sonderauswertung „Häusliche Gewalt“ des Landeskriminalamts „einen nur geringfügigen Anstieg der Fallzahlen um 0,9“ aufzeigte. Dieser Bericht wurde nach der Anhörung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Bayern überreicht – in der Anhörung wurde mehrfach von den Expertinnen und Experten betont, dass die offiziellen Zahlen keinesfalls als „weniger Gewalt“ zu verstehen sind, sondern besorgniserregend auf ein noch größeres Dunkelfeld wie davor hinweisen. Der Zugang zu den Frauen ist durch die Schließung vieler Anlauforte erschwert worden und in den härtesten Lockdowns waren die Frauen ihren Gewalttätern ausgesetzt. Mal wieder zeigt die Staatsregierung ihr mangelndes Verständnis von diesem gesellschaftlichen Problem. Dieser Versuch, sich die Zahlen schönzurechnen, wird den betroffenen Personen nicht gerecht! Wir brauchen keine Einzelmaßnahmen, sondern Aktionspläne auf jeder Ebene, die diesen politischen Willen umsetzen und mit Personal, finanziellen Ressourcen, einem politisch moderierten Prozess und unabhängigem Monitoring untermauern.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gewalt gegen Frauen bekämpfen II: Landesmonitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der Umsetzung der Istanbul-Konvention

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine landesweite Monitoringstelle zur Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen auf Landesebene zur Umsetzung der in der Istanbul-Konvention enthaltenen Vorgaben einzurichten. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss diese Monitoringstelle in ihrer Unabhängigkeit gesichert und separat von bereits existierenden Koordinierungsstellen gegen Gewalt errichtet werden.

Zu den Kompetenzen der Stelle sollen Forschung und Datenerhebung in Eigeninitiative gehören. Alle betroffenen staatlichen oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Stellen und Einrichtungen sollen zur Kooperation mit der Monitoringstelle verpflichtet sein. So kann die Stelle die getroffenen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen und die tatsächliche Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention effektiv überwachen. Dafür sind ausreichende personelle sowie finanzielle Ressourcen sicherzustellen.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland und die Bundesländer, auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist im Rahmen der Coronapandemie gestiegen, dies zeigen inzwischen zahlreiche Untersuchungen, Studien und Statistiken. Die offiziellen Zahlen des Bundeskriminalamtes sowie des Landeskriminalamtes zeigen in den vergangenen Jahren geringfügige Anstiege und sogar rückläufige Zahlen – diese müssen im Kontext eines erheblichen Dunkelfelds eingeordnet werden. Gewalttaten gegen Frauen sind keine Bagatelldelikte oder persönliche, private Ereignisse – geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Ausdruck der patriarchalischen Machtstrukturen unserer Gesellschaft. Der Staat ist nicht nur nach der Istanbul-Konvention verpflichtet, gegen diese systematisch sexistische Diskriminierung Maßnahmen zu ergreifen und auf die Besteigung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken, sondern vor allem nach dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 in unserem Grundgesetz.

Im Rahmen der parlamentarischen Anhörung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Ausschuss für Soziales und Arbeit, Jugend und Familie am 31. März 2022 wurde die Forderung nach einer unabhängigen Monitoringstelle von den Expertinnen und Experten mehrfach ausdrücklich befürwortet. Eine solche Stelle würde der vollständigen

Umsetzung des Artikel 10 der Istanbul-Konvention entsprechen sowie eine systematische Erhebung von Daten und Evaluierung der aktuellen Regelungen, Maßnahmen und Schutzstruktur insgesamt durchführen. In Bayern braucht es eine systematische Erhebung von Daten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, unter Bezugnahme der aktuellen Regelungen. Eine solche Erhebung trägt zur langfristigen, systematisierten Evaluation des Gewaltschutzes bei. Die Stelle muss unabhängig z. B. an einem Forschungsinstitut angesiedelt sein. Mit Blick auf Erscheinungsformen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und Ursachen, Auswirkungen, Vorkommen und Aburteilungsquote sowie Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen haben wir einen Datenmangel, aber kein fehlendes Wissen an den vielen Fachstellen, die sich mit diesen Themen befassen. Das hat auch die Diskussion im Rahmen der Anhörung gezeigt. Wir brauchen deshalb mehr Untersuchungen und belastbare Datengrundlagen, um das wahre Ausmaß der geschlechtsspezifischen Gewalt verbildlichen zu können. Die Errichtung einer entsprechenden Monitoringstelle soll diesem Ziel einen Schritt näherkommen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gewalt gegen Frauen bekämpfen III: Gewaltschutzambulanzen flächendeckend einrichten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mindestens eine Gewaltschutzambulanz für Opfer von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt pro Regierungsbezirk zu errichten oder an geeigneten rechtsmedizinischen Instituten an Universitätskliniken die Errichtung zu unterstützen.

Die Anlaufstellen sollen für alle Opfer von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt allgemein zugänglich gemacht werden, ohne Ausnahmen.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland und die Bundesländer, auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist im Rahmen der Coronapandemie gestiegen, dies zeigen inzwischen zahlreiche Untersuchungen, Studien und Statistiken. Die offiziellen Zahlen des Bundeskriminalamtes sowie des Landeskriminalamtes zeigen in den vergangenen Jahren geringfügige Anstiege und sogar rückläufige Zahlen – diese müssen im Kontext eines erheblichen Dunkelfelds eingeordnet werden. Gewalttaten gegen Frauen sind keine Bagatelldelikte oder persönliche, private Ereignisse – geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Ausdruck der patriarchalischen Machtstrukturen unserer Gesellschaft. Der Staat ist nicht nur nach der Istanbul-Konvention verpflichtet, gegen diese systematisch sexistische Diskriminierung Maßnahmen zu ergreifen und auf die Besteigung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken, sondern vor allem nach dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 in unserem Grundgesetz.

Im Rahmen der parlamentarischen Anhörung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 31. März 2022 wurde die Forderung nach mehr Gewaltschutzambulanzen in Bayern erhoben. Aktuell gibt es lediglich eine Gewaltschutzambulanz in ganz Bayern, am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München. Zudem ist diese eine Anlaufstelle nur für Fälle von häuslicher Gewalt – das heißt betroffene Personen, die sexualisierte Gewalt außerhalb von häuslicher Gewalt z. B. durch eine fremde Person erleiden mussten, werden nicht an dieser Gewaltschutzambulanz untersucht. Ursprünglich war diese Anlaufstelle für alle Opfer von Gewalt zugänglich, die Veränderung der Aufnahmekriterien konnte von Expertinnen und Experten in der Anhörung nicht nachvollzogen werden.

Bundesweit steht Bayern, vor allem als großes Flächenland, mit einer einzigen Gewalt-
schutzambulanz schlecht dar. In Baden-Württemberg soll eine vierte Gewalt-
schutzambulanz errichtet werden. Art. 25 der Istanbul-Konvention gibt vor, dass die erforderlichen
gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen getroffen werden, um die Einrichtung
von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und
sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und
gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten. Dieser
Verpflichtung muss die Staatsregierung nachkommen, indem pro Regierungsbezirk
mindestens eine Gewaltschutzambulanz errichtet wird.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gewalt gegen Frauen bekämpfen IV: Sichere Finanzierung des Gewaltschutzsystems

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über den aktuellen Stand der Finanzierung des Gewaltschutzsystems zu berichten. In dem Rahmen soll auch darüber berichtet werden, welche Maßnahmen die Staatsregierung aktuell entwickelt, erwägt und/oder prüft, um eine langfristig gesicherte Finanzierung von Frauenhäusern, Beratungsstellen und Interventionsstellen in Bayern zu gewährleisten. Insbesondere soll auf folgende Fragen eingegangen werden:

- Wie muss ein Finanzierungsmodell aufgebaut sein, um langfristig sichergestellte Infrastruktur zu gewährleisten, und alle Frauen, die von Gewalt betroffen sind, effektiv zu unterstützen?
- Wie könnte eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Landesebene gestaltet sein?
- Was spricht für und gegen ein Tagessatzmodell? Was spricht für und gegen eine Pauschalfinanzierung? Wie kann ein guter Mix zwischen institutioneller sowie spezifischer Förderung erreicht werden?
- Das aktuelle Modell der Finanzierung, das von dem sozialrechtlichen Status der Frau abhängig ist, führt dazu, dass viele Frauen durchs Raster fallen (z. B. Asylsuchende, Studentinnen, Selbstständige) – wie können diese Frauen auch Schutz zugesichert bekommen?
- Wie kann der Bürokratieaufwand für die Träger minimiert werden?
- Wie kann ein besserer Personalschlüssel für die Träger ermöglicht werden, damit für die vielfältigen Aufgaben und Präventionsarbeit entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden können?
- Wie bringt sich die Staatsregierung in die Entwicklung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für eine sichere Finanzierung ein und welche Positionen vertritt sie dabei?

Begründung:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland und die Bundesländer, auf allen staatlichen Ebenen alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist im Rahmen der Coronapandemie gestiegen, dies zeigen inzwischen zahlreiche Untersuchungen, Studien und Statistiken. Die offiziellen Zahlen

des Bundeskriminalamtes sowie des Landeskriminalamtes zeigen in den vergangenen Jahren geringfügige Anstiege und sogar rückläufige Zahlen – diese müssen im Kontext eines erheblichen Dunkelfelds eingeordnet werden. Gewalttaten gegen Frauen sind keine Bagatelldelikte oder persönliche, private Ereignisse – geschlechtsspezifische Gewalt ist ein Ausdruck der patriarchalischen Machtstrukturen unserer Gesellschaft. Der Staat ist nicht nur nach der Istanbul-Konvention verpflichtet, gegen diese systematisch sexistische Diskriminierung Maßnahmen zu ergreifen und auf die Beseitigung bestehender geschlechtsspezifischer Nachteile hinzuwirken, sondern vor allem nach dem verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgebot in Art. 3 Abs. 2 Satz 2 in unserem Grundgesetz.

Im Rahmen der parlamentarischen Anhörung über die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 31. März 2022 wurden die Probleme mit Blick auf die Finanzierung des Hilfesystems, insbesondere der Frauenhäuser und Beratungsstellen, thematisiert. Die Förderrichtlinien sowie die Vor- und Nachteile jeweils von Pauschalfinanzierung und Tagessatzfinanzierung wurden besprochen. Das jetzige System wurde als ein System beschrieben, das zu unabwendbaren rechtlichen und Finanzierungsproblemen für Kommunen führt und sehr kleinteilig vorangeht. Die Expertinnen und Experten forderten eine rechtliche Grundlage auf Landesebene für eine verlässliche Finanzierung ein. An dieser Stelle wurde die Staatsregierung aufgefordert, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Die Staatsregierung soll zu diesem Thema Bericht erstatten sowie Stellung nehmen, wie beziehungsweise ob sie von den projekt- und richtlinienbasierten und somit begrenzten Förderungsmodellen wegkommen möchte und wie eine gesetzliche Grundlage für eine verlässliche, institutionalisierte Finanzierung des wichtigen Gewaltschutzsystems geschaffen werden kann.